

RS Vwgh 1989/2/22 87/03/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

LVR 1967 §25 Abs1;

LVR 1967 §28 Abs1;

LVR 1967 §4 Abs2;

VStG §25 Abs2;

Rechtssatz

Hat sich der einer Übertretung des § 25 Abs 1 LVR Besch damit verantwortet, er habe den diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter (Pilot) also eine taugliche Person, mit der Aufgabe des Flugplanes vor dem Abflug beauftragt, dieser habe ihm nach anfänglichen Schwierigkeiten bekannt gegeben, dass man jetzt eine Verbindung habe, man werde den Flugplan gleich durchgeben, hätte es iSd § 25 Abs 2 VStG einer Befragung des Flugplatzbetriebsleiters als Zeuge bedurft, mag auch der Tonbandauszug über den Sprechfunkverkehr eher dafür sprechen, dass die Verantwortung des Besch nicht zutrifft.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Zeugenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Beweismittel

Beschuldigtenverantwortung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987030042.X05

Im RIS seit

05.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at